

Abschnitt E. PODOLOGISCHE THERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Podologischer Therapie zugelassen werden:

1.1.1 Podologen gemäß § 1 Satz 1 des Podologengesetzes

1.1.2 Staatlich geprüfte Podologen

gemäß § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), mit dem Abschlusszeugnis erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Podologin"/"Staatlich geprüfter Podologe"

1.1.3 Staatlich geprüfte medizinische Fußpfleger

gemäß der bayerischen Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, berichtigt GVBl. 1993 S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 230), erteilte Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin"

1.1.4 Staatlich anerkannte medizinische Fußpfleger

gemäß des Runderlasses des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von medizinischen Fußpflegern vom 21. Februar 1983 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 266) und des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen – Medizinische Fußpflege – vom 10. November 1982 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 2195) erteilte staatliche Anerkennung als "Medizinischer Fußpfleger"

1.1.5 Staatlich anerkannte Podologen

gemäß des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 15), erteilte Berechtigung als "Staatlich anerkannte Podologin" oder "Staatlich anerkannter Podologe"

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen – ohne gleichzeitige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Medizinische Fußpfleger mit der Berufsbezeichnung Podologe (Ausnahme vgl. Ziffern 1.1.3 und 1.1.4)

1.2.2 Orthopädienschuhmacher bzw. Orthopädienschuhmachermeister

1.2.3 Personen, die auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), die Berufsbezeichnungen "Masseurin" oder "Masseur", "Masseurin und medizini-

sche Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" führen dürfen

1.2.4 Kosmetiker

1.2.5 Altenpfleger

1.2.6 Krankenschwestern

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

2.1.1 Für eine podologische Praxis ist eine Nutzfläche von mindestens 25 qm nachzuweisen.

2.1.2 Die Praxis muss einen Behandlungstrakt mit mindestens einem Behandlungsraum (einer Kabine) umfassen. Die Größe des einzelnen Behandlungsraums (einer Kabine) muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten; sie darf 7 qm nicht unterschreiten. Der Behandlungsraum (die Kabine) muss aus festen Wänden bestehen, so dass kein Einblick möglich ist. Durchgangsräume mit Zugang zu anderweitig nicht zugänglichen Bereichen der Praxis sind als Therapieraum oder Kabine nur zulässig, wenn sich dahinter kein weiterer Behandlungsbereich, keine anderen öffentlich zugänglichen Räume der Praxis (z.B. Empfangsbereich, Toilette, Wartebereich) oder keine für den Praxisbetrieb während der Therapie erforderlichen Räume befinden.

2.1.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Behandlungsraum (Kabine) von mindestens 7 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.

2.1.4 Die Raumhöhe der Mindestnutzfläche muss durchgehend mindestens 2,40 m – lichte Höhe – betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.

2.1.5 Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt

2.1.6 In den Behandlungsräumen glatte und bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m abwaschfeste Wände

2.1.7 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie mit Hautdesinfektionsmittelspender im Behandlungstrakt

2.1.8 Schrank zur Aufbewahrung der erforderlichen Materialien.

2.1.9 Einmalhandschuhe und Mundschutz in ausreichender Zahl.

2.1.10 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)

2.1.11 Behandlungsausstattung für den Hausbesuch

2.1.12 Hygienebereich: Sammelplatz getrennt von Kabinen und Wartebereich für im Zusammenhang mit der Therapie entstandenen Abfall und zur Aufbereitung gebrauchter Instrumente

- 2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung) je Kabine
 - 2.2.1 Fräsgerät mit Staubabsaugung oder Nasstechnik
 - 2.2.2 Patientenstuhl mit teilbaren und ausziehbaren Fußstützen
 - 2.2.3 Leuchte mit Lupe
 - 2.2.4 Behälter jeweils für Tupfer, Tamponade
 - 2.2.5 5 desinfizierte Instrumentensätze bestehend mindestens aus Zange, Schere, Skalpell, Pinzette und Sondierinstrument
 - 2.2.6 Je ein Satz Schleif- und Fräskörper, sterilisierbar
 - 2.2.7 Entsorgungsbehälter
- 2.3 Hygieneanforderungen
 - 2.3.1 Sicherstellung der Sterilisation der Instrumentensätze durch einen Dampfsterilisator (Autoclav)
 - 2.3.2 Einhaltung der jeweils gültigen Hygieneanforderungen der Länder
 - 2.3.3 Vom gesamten Personal unterschriebener Hygieneplan, der die Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung festlegt; dies gilt insbesondere bezogen auf die hygienische Händedesinfektion, die Desinfektion der Behandlungsstellen der Instrumente und des gesamten Arbeitsplatzes